

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

12/2007, 09. März 2007

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08 für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang)

140

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08 für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang)

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998, FU-Mitteilungen, 24/1998) in Verbindung mit § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 06. Juni 2006 (GVBl. S. 714) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft, Geowissenschaften und Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 07. Februar 2007 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) im Wintersemester 2007/08.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 4 bis 7.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. Februar 2007 bestätigt worden.

§ 3 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, gegebenenfalls der Nachweis Deutscher Sprachkenntnisse, und gegebenenfalls der Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Die Motivation ist im Rahmen einer einseitigen Begründung (ca. 30 Zeilen) darzulegen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Mai eines jeden Jahres.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Bachelorabschluss, ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichwertigen Einrichtung in den Fächern Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geistes- und Naturwissenschaften oder in einem Fachgebiet, das die Bewerberinnen oder Bewerber im besonderen Maße für die Erreichung des Studienziels gemäß § 4 der Studienordnung des Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengangs „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) befähigt.
- b) eine studienrelevante Tätigkeit, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Praktikum im Tourismusbereich vor Beginn des Studiums oder der Nachweis gleichwertiger Praxiserfahrungen im Tourismus.
- c) Deutschkenntnisse, die zu einer vollen sprachlichen Studierfähigkeit führen. Diese werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Deutsch ist oder die einen Schul- oder Hochschulabschluss an einer Bildungsstätte mit Deutsch als Unterrichtssprache erworben haben, als gegeben unterstellt. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfüllen dieses Kriterium, wenn sie das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnis-

stand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin nachweisen.

- d) eine kurze Begründung der Bewerbung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) in Form einer einseitigen Begründung über die Motivation und
- e) Wenn die Kriterien nach a) bis d) keine eindeutige Entscheidung zulassen, kann ein Auswahlgespräch gemäß § 5 durchgeführt werden.

(2) Das in Abs. 1 b) genannte Auswahlkriterium ist anhand einer tabellarischen Übersicht darzulegen und durch beglaubigte Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch können in den Fällen des § 4 Abs. 1 e) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen werden. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin oder mit jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6 Auswahlbeauftragte

(1) Die Auswahlgespräche werden von Auswahlbeauftragten durchgeführt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag des Präsidiums bestellt.

(2) Zu Auswahlbeauftragten werden bestellt:

- a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist. Darüber hinaus können auch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, sofern die Beteiligung an der Durchführung des Studiengangs andauert.

und

- b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist.

- c) Die Auswahlgespräche werden immer gemeinsam von je einer oder einem der in a) und b) genannten Personenkreise angehörenden Auswahlbeauftragten durchgeführt. Sind sich die Auswahlbeauftragten über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht einig, gibt die Stimme der oder des Auswahlbeauftragten gemäß a) den Ausschlag.

- d) Es können mehr als zwei Auswahlbeauftragte bestellt und mit der Durchführung eines Teils der Auswahlgespräche beauftragt werden. In diesem Fall werden die Auswahlgespräche zu Beginn des Auswahlverfahrens im Rahmen einer Sitzung unter Beteiligung aller Auswahlbeauftragten zur Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe vorbereitet und im Anschluss an die Auswahlgespräche nachbereitet. Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf die Durchführung des Auswahlgesprächs mit bestimmten Auswahlbeauftragten. Die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die einzelnen Auswahlbeauftragten erfolgt durch das Los.

(3) Auf der Grundlage der in der nachbereitenden Sitzung unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation gemeinsam erstellten Rangfolge, schlagen die Auswahlbeauftragten dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber vor.

(4) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 7 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung des für dieses Semester in der Gebührensatzung festgelegten Betrages nachgewiesen wird.

§ 9

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung der Gemeinsamen Kommission der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft, Geowis-

senschaften und Geschichts- und Kulturwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang „Tourismusmanagement und Regionale Tourismusplanung“ (Masterstudiengang) vom 04. Februar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 08/2004) außer Kraft.